

bietet, daß er seiner persönlichen Verantwortung als Taxifahrer gerecht wird;

- b) der Antragsteller entsprechend den Rechtsvorschriften im Besitz
- des Führerscheines der Klasse D ist oder
 - des Führerscheines der Klasse B mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung ist und
 - eine ununterbrochene Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren besitzt;
- c) der Antragsteller als Vollbeschäftigter im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses steht oder Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ist und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung, des Organs oder der Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt;
- d) der Antragsteller Kraftfahrzeugeigentümer ist oder daß ihm vom Kraftfahrzeugeigentümer die schriftliche Einwilligung für die Nutzung des Kraftfahrzeuges für die nebenberufliche Tätigkeit im Taxiverkehr erteilt wurde.

(3) Die Eignung des Kraftfahrzeuges erfordert, daß

- a) das Kraftfahrzeug über mindestens 4 zugelassene Sitzplätze und 4 Fahrzeugtüren verfügt;
- b) das Kraftfahrzeug den Anforderungen der Straßenverkehrs Zulassungsordnung (StVZO) entspricht.

(4) Dem Antrag des Bürgers (Anlage) ist der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 3 beizufügen.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

(1) Über die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer entscheidet auf Antrag des Bürgers der Leiter des Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises des Einsatzterritoriums (nachfolgend Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen genannt).

(2) Die Genehmigung wird durch eine Urkunde mit Registriernummer erteilt. Die Genehmigungsurkunde ist auf den Namen des nebenberuflich tätigen Bürgers auszustellen. Das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und das vorgesehene Einsatzterritorium sind in die Genehmigung einzutragen. Die Genehmigung ist befristet, nicht übertragbar und kann Auflagen enthalten.

§ 6

Bedingungen für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer

(1) Für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit finden die Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsanordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 4 S. 44; Ber. GBl. I Nr. 25 S. 299) sowie die für den Taxiverkehr geltenden Tarife Anwendung.

(2) Die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) die Einsatzzeit ist auf jährlich maximal 400 Stunden und monatlich maximal 60 Stunden begrenzt;
- b) die tägliche Gesamtarbeitszeit (haupt- und nebenberuflich) darf 12 Stunden nicht überschreiten;
- c) die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes ist jährlich dem Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen erneut vorzulegen;
- d) Abschluß einer Vereinbarung mit einem Taxibetrieb gemäß § 7 Abs. 2.

(3) Der Taxibetrieb ist für Schäden, die dem nebenberuflich tätigen Bürger während des Einsatzes im Taxiverkehr

entstehen und von ihm selbst, von Fahrgästen oder Dritten verursacht wurden, nicht verantwortlich.

(4) Zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit ist das Kraftfahrzeug wie folgt auszurüsten:

- a) auf dem Dach ist ein beleuchtbares Taxischild anzubringen, das durch den Taxibetrieb gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen ist,
- b) im Fahrgastraum ist in Abhängigkeit von der territorialen Verfügbarkeit ein Taxameter vom Typ „Botax 80“ anzubringen, der vom Taxibetrieb gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und eingebaut wird,
- c) an der rechten Unterkante der Heckscheibe ist ein von außen lesbares Schild mit dem ersten Buchstaben des dem Einsatzgebiet entsprechenden polizeilichen Kennzeichens und der Registriernummer der Genehmigungsurkunde anzubringen,
- d) im Fahrgastraum sind für den Fahrgast gut sichtbar Schilder mit dem Namen und der Anschrift des nebenberuflich tätigen Bürgers und mit den für das Territorium gültigen Tarifen anzubringen.

(5) Das Kraftfahrzeug ist mindestens alle 10 000 km technischen Durchsichten zu unterziehen. Der Nachweis der Durchsichten ist dem zuständigen Taxibetrieb vorzulegen.

(6) Der zuständige Taxibetrieb ist verpflichtet, für die zum Einsatz vorgesehenen Kraftfahrzeuge der nebenberuflich tätigen Bürger eine Verplombung des Wegstreckenzählers oder des Anschlusses des Taxameters „Botax 80“ vorzunehmen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen

dem Taxibetrieb und dem nebenberuflich tätigen Bürger

(1) Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit haben die Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise und die Taxibetriebe die nebenberuflich tätigen Bürger in bezug auf fachliche und verkehrstechnische Probleme zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Taxibetrieb wird auf der Grundlage einer Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- a) die Einsatzzeiten,
- b) die Benutzung der Taxihalteplätze und Rufsäulen,
- c) die Auf- und Abrüstung des Kraftfahrzeuges zu Dienstbeginn und -ende,
- d) die Erfassung der Fahrleistungen und der Fahrgeldeinnahmen, des Kraftstoffverbrauches sowie der Anzahl der beförderten Personen,
- e) die Nutzungsbedingungen für den Taxameter und das Taxischild,
- f) die Entrichtung der im § 9 festgelegten Gebühren,
- g) die Teilnahme an Dienstunterweisungen der Taxibetriebe,
- h) die regelmäßige Teilnahme an Kraftfahrerschulungen und
- i) der Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung.

§ 8

Betankung

Das Betanken der Kraftfahrzeuge erfolgt an den öffentlichen Tankstellen zum geltenden Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 9

Besteuerung und Gebühren

(1) Der nebenberuflich tätige Bürger als Taxifahrer hat seine Tätigkeit zum Zwecke der Besteuerung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Abteilung Finanzen des Rates